

Satzung des Unabhängigen Modells

I. Die Studentenschaft

§ 1 Alle an der Universität Konstanz immatrikulierten und relegierten Studenten/innen bilden die Studentenschaft.

§ 2 Organe der Studentenschaft sind:

- Der AStA
- Die Urabstimmung
- Die Studentische Vollversammlung
- Die Fachschaftsräteversammlung
- Die Fachschaften und ihre Organe

II. Der AStA

§ 3 Der AStA hat folgende Aufgaben:

- Die Vertretung der Gesamtheit der Studenten/innen
- Die Wahrnehmung der politischen Interessen der Studenten/innen
- Die Wahrnehmung wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studenten/innen
- Die Pflege internationaler Studentenbeziehungen und außeruniversitärer Beziehungen
- Die Förderung der geistigen, sportlichen und musischen Interessen der Studenten/innen
- Er stellt gemäß seiner Möglichkeiten den Fachschaften und interessierten Studenten/innen eine Infrastruktur zur Durchführung der Punkte 1.-5. zur Verfügung.

III. Die Urabstimmung

§ 4 Durch die Urabstimmung üben die Mitglieder der unabhängigen Studentenschaft die oberste, beschließende Funktion aus. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit aus dem Bereich der studentischen Politik und Interessensvertretung sein.

§ 5 Durchführung einer Urabstimmung

Eine Urabstimmung findet auf Beschluß einer Vollversammlung statt. Der AStA führt die Urabstimmung durch. Die Urabstimmung findet über den Zeitraum von 5 bis 15 Werktagen außer Samstagen nach dem Beschluß über die Durchführung statt. Die Urabstimmung darf nur an nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt werden.

§ 7 Beschlußfassung:

Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Studentenschaft für ja stimmt. Die jeweiligen Quoren legt die Vollversammlung fest.

IV. Die Vollversammlung der Studentenschaft

§ 8 Die Vollversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ der Studentenschaft. Sie hat das Imperative Mandat dem AStA gegenüber. Der AStA ist das geschäftsführende Organ der Vollversammlung. Der AStA beruft mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung ein. Der AStA hat der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die auf ihr anwesenden Studenten/innen sie als beschlußfähig anerkennen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der AStA wird auf der Vollversammlung mit

einfacher Mehrheit gewählt. Jede Einzelperson oder jedes Kollektiv kann sich zur Wahl stellen.

Die Vollversammlung hat das Recht:

- Sich zu allen politischen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Themen zu äußern.
- Aufträge an den AStA zu beschließen.
- Aufträge zu beschließen, die die Fachschaftsrateversammlung zur Beratung und Beschlußfassung in die Tagesordnung seiner nächsten Sitzung aufzunehmen hat.
- Die Durchführung einer Urabstimmung mit einfacher Mehrheit der Studenten/innen zu beschließen.
- Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Antrag der Fachschaftsrateversammlung statt.

V. Die Fachschaftsrateversammlung

§9 Die Fachschaftsrateversammlung ist nach Urabstimmung und Vollversammlung das beschlußfassende Organ der Studentenschaft. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10 Aufgaben der Fachschaftsrateversammlung:

- Die FSRV kontrolliert den AStA.
- Die FSRV ist zwischen den Vollversammlungen gegenüber dem AStA weisungsberechtigt.
- Die FSRV hat das Recht, der Vollversammlung gemeinsame Aktionen der Studentenschaft zu empfehlen.

§11 Zusammensetzung der Fachschaftsrateversammlung

Jede Fachschaft bestimmt ein Mitglied in die FSRV. Das jeweilige Mitglied muß von der Fachschaft legitimiert sein.

§12 Einberufung von Sitzungen der Fachschaftsrateversammlung:

Die Sitzungen sind in der Regel 14-tägig. Die Tagesordnungspunkte sollten nach Möglichkeit eine Woche vorher angekündigt werden, um den Fachschaften eine vorherige Diskussion zu ermöglichen. Die FSRV verhandelt öffentlich mit Rede- und Antragsrecht eines jeden Anwesenden. Die Fachschaften sollten auf eine regelmäßige Teilnahme ihrer Mitglieder hinwirken.

§13 Beschlussfassung:

Der AStA hat eine Stimme. Die FSRV kann für bestimmte Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten fordern. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlußantrag als abgelehnt.

§ 14 Die FSRV kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einrichten.

§ 15 Die FSRV kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

VI. Vertreter der Studentenschaft in den universitären Gremien

§16 Die Vertreter der Studentenschaft in den universitären Gremien sind mit Ausnahme der Fakultätsräte/innen:

- An Beschlüsse, Aufträge, Richtlinien und Weisungen der Fachschaftsrateversammlung oder der studentischen Vollversammlung gebunden.
- Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Fachschaftsrateversammlung bekanntzugeben, zu

- begründen und zu vertreten.
- Über ihre Tätigkeiten erstatten die Vertreter der Studentenschaft der Fachschaftsrateversammlung oder der studentischen Vollversammlung Bericht.

VII. Finanzen

§ 17 Der AStA hat kein regelmäßiges Einkommen. Seine Finanzen stellen sich aus Spenden zusammen, die er dazu nützen muß, Pflichten und Infrastruktur gemäß II./§3 zu erhalten.

VIII. Die Fachschaften

§ 18 Die Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

Biologie, Chemie, Geschichte, Jura, Literaturwissenschaften, Mathematik, Philosophie, Physik, Psychologie, Politik/Verwaltung, Soziologie, Sport, Sprachwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften.

In Falle einer Fachbereichszusammenlegung sollen die Fachschaften die Möglichkeit haben, in ihrer jetzigen Gliederung erhalten zu bleiben. Jeder Student/in ist nur in einer Fachschaft Mitglied, in der Regel in seinem ersten Hauptfach. Jede Fachschaft hat das Recht auf eine eigene Fachschaftsordnung.

Anmerkungen:

Die FSRV heißt heute FSRT (Fachschafts-RätInnen-Treff).